Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 22.

(Nr. 9910.) Uebereinkunft zwischen Preußen und Hessen wegen Fortführung der Main-Kanalisirung oberhalb Frankfurt bis Offenbach. Vom 15. Februar 1897.

Nachdem Seine Majestät der König von Preußen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein beschlossen haben, über die in Artikel XIII der Uebereinkunft vom 1. Februar 1883, die Kanalisirung des unteren Mains betreffend, vorgesehene Fortführung der Main-Kanalisirung oberhalb Frankfurt bis Offenbach Bestimmung zu treffen, sind, mit der erforderlichen Ermächtigung versehen, und zwar:

von Seiten Seiner Majestät des Königs von Preußen:
Allerhöchstihr Staatsminister, Staatssekretär des Auswärtigen Amts, Freiherr Marschall von Bieberstein,

von Seiten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Hessen und bei Rhein:
Allerhöchstihr außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister, Wirklicher Geheimer Rath Dr. von Neidhardt

zusammengetreten und haben vorbehaltlich Allerhöchster Ratifikation nachstehende Uebereinkunft abgeschlossen:

Artikel I.

Die Königlich Preußische Regierung gestattet der Großherzoglich Hessischen Regierung in Ausführung der Bestimmungen des Artikels XIII der Uebereinkunft vom 1. Februar 1883, die Fortführung der Kanalisirung des Mains oberhalb Frankfurt a. M. und den unentgeltlichen Anschluß an die Kanalisirungswerke bei dieser Stadt auf Grund des dem Preußischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten mitgetheilten allgemeinen Entwurfs, nach welchem die Wehr- und

Ausgegeben zu Berlin den 10. Juni 1897.

Schleusenanlage oberhalb Frankfurt a. M. und zwar die Wehraxe ihre Stelle etwa 100 Meter oberhalb der Hessisch-Preußischen Grenze erhalten soll.

Die landespolizeiliche Prüfung und Feststellung der Einzelpläne der im Königlich Preußischen Gebiet belegenen Kanalisirungsanlage erfolgt nach Maßgabe der Königlich Preußischen Gesetze und Verordnungen.

Artikel II.

Die gesammten Kosten der Stauanlage und deren Unterhaltung einschließlich der Kosten der Austiefung des Mainbettes oberhalb der alten Brücke und der Unterhaltung des Fahrwassers von hier bis zur Offenbach-Bürgeler Gemarkungsgrenze trägt die Großherzoglich Hessische Regierung.

Auf der Stromstrecke von der Obermainbrücke bis zum Metzgerbruchgraben wird Hessen die Schiffsliegeplätze im Strom am rechten Ufer in einer Breite von 50 Meter vom Ufer einschließlich der Fahrrinne durch Vertiefung der Flußsohle für die Großschifffahrt zugänglich machen.

Artikel III.

Wegen aller Schäden, welche auf Königlich Preußischem Gebiet durch die Anlage, insbesondere auch in Folge Hebung des Wasserspiegels, durch Ansteigen des Grundwassers und Ueberstauung oder durch Veränderung von Leinpfaden und Straßen, Privaten, Gemeinden und Korporationen zugefügt werden möchten, übernimmt die Großherzoglich Hessische Regierung die Vertretung nach Maßgabe der im Königreich Preußen geltenden Gesetze.

Artikel IV.

Die Verfügung über die Wasserkraft der neuen Stauanlage steht der Königlich Preußischen Regierung zu. Letztere wird Anlagen nicht herstellen oder zulassen, gegen welche die Großherzoglich Hessische Regierung im Interesse des Schifffahrtsbetriebes und der Flößerei auf der von ihr kanalisirten Strecke gegründete Einwendungen erhebt.

Artikel V.

Für den Fall, daß die Königlich Preußische Regierung zur Fortsetzung der Kanalisirung des Mains bis Hanau oder bis zur Landesgrenze bei Kahl sich entschließen sollte, wird die Großherzoglich Hessische Regierung den unentgeltlichen Anschluß an ihre Kanalisirungswerke gestatten, sofern gegen die Art der Ausführung des Unternehmens nach dem ihr zur Prüfung mitzutheilenden Entwurf Bedenken nicht geltend zu machen sein werden.

Es sollen alsdann die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages auf dieses Unternehmen sinngemäße Anwendung finden.

Artikel VI.

Die Königlich Preußische Regierung ist befugt, auf der Strecke des Mains unterhalb Frankfurt a. M. und im Falle der Fortsetzung der Kanalisirung

bis Hanau oder bis zur Landesgrenze bei Kahl auch auf dieser Strecke für die Benutzung der Kanalisirungsanlagen von allen Schiffsfahrzeugen, für welche die vor der Kanalisirung vertragsmäßig festgesetzte Tiefe von 0,9 Meter bei Niedrigwasser nicht ausreichen würde, Abgaben zu erheben und die Tarife hierfür selbständig festzusetzen. Die gleiche Befugniß steht der Großherzoglich Hessischen Regierung hinsichtlich der ihrerseits oberhalb Frankfurt a. M. ausgeführten Kanalisirungsanlagen mit der Maßgabe zu, daß, so lange Preußen auf der unteren Strecke Abgaben nicht erhebt, auch auf der oberen Strecke solche von Hessen nicht erhoben werden dürfen.

Artikel VII.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen der Artikel III bis IX, XI und XII der Uebereinkunft vom 1. Februar 1883 und zu II des zugehörigen Schlußprotokolls auch auf die Kanalisirung des Mains oberhalb Frankfurt a. M. sinngemäße Anwendung.

Artikel VIII.

Die Ratifikationen dieser Uebereinkunft sollen sobald als möglich in Berlin ausgewechselt werden.

Dessen zu Urkund ist diese Uebereinkunft doppelt ausgefertigt, von den Bevollmächtigten unterschrieben und mit deren Insiegel versehen worden.

So geschehen zu Berlin, am 15. Februar 1897.

(L. S.) Frhr. v. Marschall.

(L. S.) v. Neidhardt.

Schlußprotokoll.

Gelegentlich der Feststellung der Uebereinkunft über Fortführung der Kanalisirung des Mains oberhalb Frankfurt a. M. sind noch folgende Erklärungen in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt worden.

Zu II.

Von dem Königlich Preußischen Bevollmächtigten wird erklärt, daß zwar die Vertiefung des Fahrwassers auf der Strecke vom eisernen Steg bis zur alten Brücke planmäßig zur Ausführung gebracht werden solle, dagegen eine Verpflichtung, für Höherlegung des eisernen Steges Sorge zu tragen, seitens seiner Regierung nicht übernommen werde, da dieselbe zum Zweck der Mainkanalisirung

bis Offenbach keinerlei Kosten aufzuwenden in der Lage sei, die nicht in dem Entwurf für die Erweiterung der Mainkanalisirung bereits enthalten seien.

Der Großherzoglich Hessische Bevollmächtigte lehnt die Uebernahme einer Verpflichtung bezüglich der Höherlegung des eisernen Stegs ebenfalls ab.

Zu VI.

Es besteht Einverständniß darüber, daß vor Ausführung der Kanalisirung beim niedrigsten Wasserstand, d. h. + 0,9 des Frankfurter Staatspegels, auf dem Main Schiffe bis höchstens 3000 Centner (150 Tonnen) Tragfähigkeit mit voller Ladung haben fahren können. Es bildet hiernach die Tragfähigkeit von 150 Tonnen die Grenze für die Abgabefreiheit.

Zu VII.

Es besteht Einverständniß darüber, daß

a) der Geltungsbereich der Polizei-Ordnung über die Schifffahrt und Flößerei auf dem kanalisirten Main unterhalb Frankfurt a. M. mit Inbetriebnahme der neuen Schleusenanlagen oberhalb Frankfurt bis zur Gemarkungsgrenze zwischen Offenbach und Bürgel auszudehnen ist,

b) daß die Befugniß des Niederlegens und Aufrichtens des Wehrs oberhalb Frankfurt a. M. nach eigenem Ermessen anzuordnen ausschließlich dem Königlich Preußischen Wasserbau-Inspektor in Frankfurt a. M. zu übertragen ist. Die hierdurch entstehenden Kosten insbesondere bezüglich der erforderlichen Telephonverbindung werden von Hessen übernommen werden.

Gegenwärtiges Protokoll soll ohne besondere Ratifikation als durch den Austausch der Ratifikationen der heutigen Uebereinkunft, auf welche es Bezug hat, von den betheiligten Regierungen genehmigt und bestätigt angesehen werden.

So geschehen und vollzogen zu Berlin in doppelter Ausfertigung am 15. Februar 1897.

Frhr. v. Marschall.

v. Neidhardt.

Die vorstehende Uebereinkunft ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

(Nr. 9911.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1897/98. Vom 8. Juni 1897.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Nachtrag zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1897/98 wird in Ausgabe — Zu- und Abgang — auf 1 000 000 Mark festgestellt und tritt dem Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1897/98 hinzu.

§. 2.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 8. Juni 1897.

(L. S.) Wilhelm.

v. Boetticher. v. Miquel. Thielen. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt.
Frhr. v. d. Recke. Brefeld. v. Goßler.

Nachtrag
zum
Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1897/98.

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Gegen den Etat für 1. April 1897/98 Zugang Mark.	Abgang Mark.
		Dauernde Ausgaben.		
		B. I. Dotationen.		
37a.	1.	Nach Maßgabe des §. 4 Absatz 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. März 1882 (Gesetz-Samml. S. 214), betreffend die Verwendung der Jahresüberschüsse der Eisenbahnverwaltung Summe für sich.	—	224 560
		Einmalige und außerordentliche Ausgaben.		
		II. Finanzministerium.		
2.	2.	Zum Ankauf des zu Berlin am Zeughause unter 2 gelegenen Simonschen Grundstücks Summe II für sich.	—	500 000
		III. Ministerium der öffentlichen Arbeiten.		
4.	—	Verwaltung der Eisenbahnangelegenheiten.		
		Bezirk der Eisenbahndirektion zu Cöln.		
	24a.	Zur Erweiterung der Bahnhofsanlagen in Aachen, 1. Rate	500 000	—
		Seite für sich.		

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Gegen den Etat für 1. April 1897/98	
			Zugang Mark.	Abgang Mark.
		Uebertrag	500 000	—
		Bezirk der Eisenbahndirektion zu Essen a. Ruhr.		
	47a.	Zur Erweiterung des Bahnhofes Dortmund (C. M. und B. M.), 1. Rate	400 000	—
	47b.	Zur Erweiterung des Bahnhofes Bochum (B. M.), 1. Rate	100 000	—
		Summe Kapitel 4	1 000 000	—
5.		**Bauverwaltung.**		
	43.	Zur Uebertragung von seitens der Staatsverwaltung zu unterhaltenden Wegen und Brücken auf kommunale Verbände......	—	275 440
		Summe III	1 000 000	275 440
		dazu: Summe II	—	500 000
		Summe einmalige und außerordentliche Ausgaben..........................	1 000 000	775 440
		Dauernde Ausgaben	—	224 560
		Summe	1 000 000	1 000 000

Neues Palais, den 8. Juni 1897.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Boetticher. v. Miquel. Thielen. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt.
Frhr. v. d. Recke. Brefeld. v. Goßler.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) das am 8. März 1897 Allerhöchst vollzogene Statut für die Genossenschaft zur Regulirung des Fließes zwischen Dolgen- und Mandelkow-See und des Fuchsfließes in den Kreisen Dramburg, Regenwalde und Schivelbein durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 21 S. 137, ausgegeben am 28. Mai 1897 (zu vergl. d. Bekanntm. Nr. 3 S. 118);
2) das am 8. März 1897 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft zu Brande im Kreise Falkenberg O. S. durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 19 S. 134, ausgegeben am 7. Mai 1897;
3) das am 15. März 1897 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft II zu Großlittgen im Kreise Wittlich durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 17 S. 169, ausgegeben am 30. April 1897;
4) das am 5. April 1897 Allerhöchst vollzogene Statut für den Stromdeichverband des Memeldeltas durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 18 S. 171, ausgegeben am 5. Mai 1897;
5) der Allerhöchste Erlaß vom 7. April 1897, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Pr. Eylau für die von ihm zu bauende Chaussee von Wangnick ꝛc. bis zur Braunsberger Kreisgrenze in der Richtung auf Seefeld, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 20 S. 203, ausgegeben am 20. Mai 1897;
6) der Allerhöchste Erlaß vom 12. April 1897, betreffend die Umwandlung der von der Stadt M.-Gladbach auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 16. September 1888 und des Allerhöchsten Erlasses vom 15. Februar 1892 ausgegebenen vierprozentigen Anleihescheine in dreieinhalbprozentige, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 20 S. 179, ausgegeben am 22. Mai 1897;
7) das am 20. April 1897 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft in Melsungen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cassel Nr. 20 S. 103, ausgegeben am 19. Mai 1897;
8) das Allerhöchste Privilegium vom 29. April 1897 wegen Ausgabe von 5 700 000 Mark dreieinhalbprozentiger Anleihescheine der Stargard-Cüstriner Eisenbahn-Gesellschaft, Ausgabe von 1897, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 22 S. 177, ausgegeben am 2. Juni 1897.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.